



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019

Nr. 35

Inhalt

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019

Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung; Bauvorhaben:
Errichtung eines Einzelhandelsmarktes (Tektur zu BV2014/0441)

Nr. 31 – Az. 0132.1/1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2019 übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 952
171112	Burghausen, St	18 786
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 492
171114	Emmerting	4 133
171115	Erlbach	1 171
171116	Feichten a.d.Alz	1 226
171117	Garching a.d.Alz	8 607
171118	Haiming	2 512
171119	Halsbach	983
171121	Kastl	2 801
171122	Kirchweidach	2 640
171123	Marktl, M	2 759

171124	Mehring	2 479
171125	Neuötting, St	8 919
171126	Perach	1 266
171127	Pleiskirchen	2 464
171129	Reischach	2 614
171130	Stammham	1 061
171131	Teising	1 861
171132	Töging a.Inn, St	9 242
171133	Tüßling, M	3 309
171134	Tyrlaching	1 030
171135	Unterneukirchen	3 245
171137	Winhöring	4 796
	Landkreis Altötting	111 348

Altötting, 14. Oktober 2019
Landratsamt Altötting

Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken-Altötting-Burghausen hat in der Sitzung am 24.07.2019 den Abschluss des Rechnungsjahres 2018 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im DIFAZ der Kreisklinik Altötting, Raum E.907, Herr Prostmeier, vom 21.10. bis 28.10.2019 öffentlich aus.

Altötting, 16.10.2019

Sg. 22-6-Sil-G8/18

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG, Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg:

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Isobutan-Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von maximal 60 t Isobutan in 84518 Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, auf den Grundstücken der Fl.- Nrn. 1805/2, 1805 und 1804 der Gemarkung Garching a. d. Alz

Die Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co.KG beabsichtigt, an dem o. g. Standort als Nebenanlage zur ORC-Anlage des baurechtlich genehmigten Geothermischen Kraftwerks einen Isobutan-Lagerbehälter mit einer maximalen Lagerkapazität von 60 Tonnen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Es wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig und führt das Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. v. m. Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Lärmschutz, Gewässerschutz, Energieverwendung, Abfall, Bodenschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Natur und Landschaft.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

28.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- Gemeinde Garching a. d. Alz, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Bauverwaltung, Zimmer 1.08, Tel. 08634/621-32

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Garching erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet am **11.12.2019**.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Dienstag, 17.12.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs.6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 16.10.2019

Sg. 51 BV 2017/0070

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Errichtung eines Einzelhandelsmarktes (Tektur zu BV2014/0441)
Bauherr: Gewerbe-Immo FM Töging GmbH , Hauptstr. 50, 84513 Töging am Inn
Bauort: Harter Weg 11 d, 84513 Töging a. Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 465/41

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2017/0070 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Einzelhandelsmarktes (Tektur zu BV2014/0441)

Bauherr: Gewerbe-Immo FM Töging GmbH – Hauptstraße 50 – 84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 16.10.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.02 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 16.10.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
